



Gemeinde Egg

Reglement Subventionsbeiträge für die familienergän- zende Kinderbetreuung

(vom 1. April 2019)

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung	3
B.	Grundsatz	3
C.	Geltungsbereich Eltern	3
D.	Geltungsbereich familienergänzende Betreuungsangebote	3
E.	Berechnung des Elternbeitrages	3
Art. 1	Grundsatz Elternbeitrag	3
Art. 2	Berechnung Elternbeitrag	4
Art. 3	Einzureichende Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags	4
Art. 4	Gesuchstellung und Ablauf der Antragsprüfung	4
Art. 5	Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen	4
Art. 6	Anpassung der Elternbeiträge	5
Art. 7	Rechnungsstellung	5
Art. 8	Fehlende oder falsche Angaben	5
Art. 9	Unrechtmässiger Bezug	5
Art. 10	Härtefälle	5
F.	Vollzug	6
G.	Schlussbestimmungen	6

A. Einleitung

Gemäss §18 des Kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sorgen die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Die Gemeinde Egg ist interessiert an einem ortsgerechten Angebot, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern Rechnung trägt, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Beitragsreglement wird sichergestellt, dass dem Grundsatz des sorgfältigen und einheitlichen Umgangs mit öffentlichen Geldern Folge geleistet wird und diejenigen Eltern Beiträge erhalten, welche aus wirtschaftlichen Gründen darauf angewiesen sind.

B. Grundsatz

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern, möglich sein.

Die individuelle Bemessung des Elternbeitrags wird durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bestimmt. Die Gemeinde Egg beteiligt sich mit Subventionen an den Betreuungskosten.

C. Geltungsbereich Eltern

Das Subventionsreglement hat Gültigkeit für Erziehungsberechtigte, welche mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Egg haben.

D. Geltungsbereich familienergänzende Betreuungsangebote

Es werden lediglich Tagesfamilien und Kindertagesstätten finanziell unterstützt, die familienergänzende Betreuungsangebote anbieten.

Um subventionierte Plätze anbieten zu können, muss der Betreiber von familienergänzenden Betreuungsangeboten mit der Gemeinde Egg eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

E. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 1 Grundsatz Elternbeitrag

Abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation aller der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten, kann eine Subventionierung auf den von der Kinderkrippe definierten Vollkostentarif gewährt werden.

Als Bezugsberechtigt gelten:

- a) verheirateten, nicht unter Eheschutz stehenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- b) im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
- c) Personen in eingetragener Partnerschaft oder
- d) in der Regel beider Elternteile bei nicht verheirateten, nicht im selben Haushalt lebenden Eltern mit Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge, oder
- e) in begründeten Ausnahmefällen nur desjenigen Elternteils, welcher die Hauptbetreuung des unter gemeinsamer elterlicher Sorge stehenden Kindes wahrnimmt

- oder
- f) desjenigen Elternteils mit alleiniger elterlicher Sorge.
 - g) Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil eines Kindes seit mindestens 3 Jahren in eheähnlicher Gemeinschaft (wie Konkubinat oder gleichgeschlechtlicher Partnerschaft) lebt, sind anzurechnen.

Art. 2 Berechnung Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrags und die damit verbundene mögliche Subventionierung, welche auf den vom Gemeinderat bewilligten Vollkostentarif gewährt werden kann, sind vom massgebenden Betrag abhängig. Der massgebende Betrag ergibt sich wie folgt:

Einkommen (Steuerbares Einkommen gesamt Ziffer 25)
+ 10 % des Vermögens bis Fr. 100'000 (Steuerbares Vermögen gesamt Ziffer 35)
+ 15 % des Vermögens ab Fr. 100'000 (Steuerbares Vermögen gesamt Ziffer 35)
= massgebender Betrag

Wenn der massgebende Betrag Fr. 100'000 übersteigt bezahlen die Eltern den Vollkostentarif und haben keinen Anspruch auf Subventionen.

Die entsprechenden Elternbeiträge sind auf dem jeweils gültigen und vom Gemeinderat genehmigten Tarifblatt der familienergänzenden Betreuungsangebote ersichtlich.

Art. 3 Einzureichende Unterlagen zur Berechnung des Elternbeitrags

Die Berechnung des Elternbeitrages stützt sich auf folgende Unterlagen, welche der Abteilung Bildung, Bereich Betreuung und Freizeit der Gemeinde Egg vollständig einzureichen sind:

- Formular „Gesuch für die Berechnung des Elternbeitrages für die familienergänzenden Betreuung“ (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung)
- Letzte definitive Steuerrechnung
- Aktuelle Steuererklärung und Steuereinschätzung

Art. 4 Gesuchstellung und Ablauf der Antragsprüfung

Ohne Gesuch und bis zum Abschluss einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde Egg über die Höhe des Elternbeitrags bezahlen die Eltern den Vollkostentarif.

1. Das Gesuch für die Berechnung des Elternbeitrages ist von den Eltern vollständig ausgefüllt und mit den dazu notwendigen Unterlagen (siehe Art. 3) bei der Abteilung Bildung, Bereich Betreuung und Freizeit der Gemeinde Egg einzureichen.
2. Die Gemeinde Egg prüft und errechnet auf Basis der Tarifordnung der Trägerschaft die Höhe der berechtigten Subvention des Angebotes.
3. Die Eltern und der Anbieter der familienergänzenden Betreuungsstätte werden schriftlich über den Beschluss informiert.
4. In der Folge erhalten die Eltern die Rechnung direkt von der familienergänzenden Betreuungsstätte. Die Höhe des Tarifes beläuft sich auf den von der Gemeinde Egg schriftlich mitgeteilten Betrag.

Art. 5 Besondere Berechnungsgrundlagen/-unterlagen

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe

des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Wenn wegen Zuzugs nach Egg keine Steuerdaten von der Gemeinde Egg bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen der früheren Wohngemeinde sowie eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens). Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate, Nachweise über Vermögenswerte bzw. Bestätigung über die Höhe des Vermögens) und eine Kopie der Trennungsvereinbarung einzureichen.

Art. 6 Anpassung der Elternbeiträge

Der berechnete Elternbeitrag ist grundsätzlich für ein Kalenderjahr gültig. Nach Ablauf des Jahres erhalten die Eltern von der Abteilung Bildung, Bereich Betreuung und Freizeit ein Verlängerungsformular, welches vollständig ausgefüllt und mit den notwendigen Unterlagen zurückzusenden ist.

Bei dauerhaften Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, welche das massgebende Einkommen um mehr als Fr 10'000 pro Jahr verändern, sind die Eltern verpflichtet, dies sofort zu melden. Es erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages.

Art. 7 Rechnungsstellung

Die Eltern erhalten die Rechnung über die genutzten Angebote direkt vom Anbieter der familienergänzenden Betreuungsangebote. Als Grundlage für den verrechenbaren Beitrag gilt der schriftlich mitgeteilte Beschluss der Gemeinde.

Art. 8 Fehlende oder falsche Angaben

Werden von den Eltern zur Berechnung des Elternbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Subventionen gewährt.

Art. 9 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und /oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und /oder Vermögenssituation oder Falschdeklarationen gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Art. 10 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebender Betrag gem. Art. 2 minus Elternbeiträge gem. Tarifliste) unter den Grundbedarf eines Haushaltes sinkt. Bei Härtefällen können auf Antrag der Eltern zusätzliche Subventionen durch die Gemeinde gewährt werden.

Bei Härtefällen, deren steuerbares Einkommen unter dem Grundbedarf eines Haushaltes liegen, wird an das Sozialamt der Gemeinde verwiesen.

Sozialhilfe beziehende Eltern bezahlen den Mindest-Elternbeitrag, welcher in der Berechnung des Sozialhilfe-Budgets einbezogen wird.

F. Vollzug

Der Vollzug des Tarifreglements für Elternbeiträge an die familienergänzende Betreuung erfolgt durch die Abteilung Bildung, Bereich Betreuung und Freizeit der Gemeinde Egg. Der Datenschutz wird gewährleistet.

G. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 74 des Gemeinderates vom 4. März 2019 per 1. April 2019 in Kraft.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident



Tobias V. Bolliger

Der Schreiber



Tobias Zerobin